# GESETZBtfITT

# der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 14. Mai 1986	Teil I Nr. 18	
Tag	Inhalt .	Seite	
25. 3. 86 Anore	dnung über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerktätigen und des Bedienungspersonals — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —	273	
15. 4. 86 Anor	dnung über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung	276	
9. 5. 86 Anor	dnung Nr. 65 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokrati- schen Republik	280	*

# Anordnung

über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerktätigen und des Bedienungspersonals

— Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —

## vom 25. März 1986

Zur Durchführung des, § 8 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zur strahl'enschutzmedizinischen Kontrolle und weiterführenden Dispensairebetreuung der Werktätigen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt
- die strahlenschutzmedizinische Kontrolle der Werktätigen durch Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen,
- die weiterführende Dispensairebetreuung der Werktätigen sowie von Personen mit arbeitsbedingten Strahlenunfallfolgen oder Berufskrankheiten infolge Einwirkung ioni-, sierender Strahlung.
  - (2) Diese Anordnung gilt für
- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Atomenergie anwenden. Eingeschlossen sind bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

# § 2

#### Grundsätze

- (1) Die strahlenschutzmedizinische Betreuung erfolgt durch die Strahlenschutzärzte und umfaßt die Beurteilung der Tauglichkeit, die medizinische Überwachung und die weiterführende Dispensairebetreuung.
- (2) Bei speziellen Indikationen erfolgt die strahlenschutzmedizinische Betreuung zusätzlich durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

#### §3

# Untersuchungspflichtige Werktätige und Untersuchungskategorien

- (1) Den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen unterliegen vor Aufnahme und zur Fortsetzung der Tätigkeit
- Strahlenwerktätige in Kernanlagen, an Strahleneinrichtungen Und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen Strahlenwerktätige gemäß folgender Ziff. 2) als Untersuchungskategorie B 20¹,
- Strahlenwerktätige in Bergbau- oder anderen Betrieben mit Exposition durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, als Untersuchungskategorie B 21<sup>1</sup>,
- Bedienungspersonal von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen als Untersuchungskategorie D 80¹.

Die Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen sind in der Anläge festgelegt. Im Einzelfall können vom Staatlichen v Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kürzere Zeitab-\stände vorgegeben werden.

(2) Studenten und Lehrlinge, die als Strahlenwerktätige oder Bedienungspersonal tätig werden sollen, sind in die jeweils zutreffende Untersuchungskategorie einzuordnen und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich zu untersuchen.

#### §4

#### Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen sind gemäß dieser Anordnung und Rechtsvorschriften, anderen dafür geltenden den Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenden Untersuchungskategorien sowie und arbeits medizin is cheTauglichkeitsund Überwachungsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind die speziellen tigkeitsanforderungen Strahlenwerktätigen an die Bedienungspersonal, die bisherigen Strahlenbelastungen, bergbaulichen und anderen Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. Ziff. 2 der Expositionszeitraum, andere Schadwirkungen sowie die tätigkeitsbedingt zu erwartenden Expositionen und Be-

I Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 3/1986)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten. — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBI. I Nr. 28 S. 337).